



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

3 StR 84/07

vom  
18. April 2007  
in der Strafsache  
gegen

1.

2.

wegen bandenmäßiger Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u. a.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung der Beschwerdeführer am 18. April 2007 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO einstimmig beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bückeburg vom 14. August 2006 werden als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO); jedoch werden die Schultersprüche dahin geändert, dass die Angeklagten des Bandenhandels mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in acht Fällen schuldig sind.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Tolksdorf

von Lienen

Winkler

Pfister

Hubert